

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Umfang der Leistung

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin (Mag. phil. Ekaterina Haider), welche die in Punkt 1.2. angeführten Leistungen erbringt, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die in diesen AGB auf natürliche Personen bezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

1.2. Der Leistungsumfang gegenüber dem Auftraggeber umfasst grundsätzlich das Übersetzen, Dolmetschen, Projektmanagement sowie die Planung und Durchführung allfälliger Zusatzleistungen.

1.3. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, alle übertragenen Tätigkeiten nach bestem Wissen und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit durchzuführen.

1.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich der Auftragnehmerin mitzuteilen, wofür er die Übersetzung verwenden will, z. B. ob diese

1.4.1. für ein bestimmtes Zielland vorgesehen ist

1.4.2. nur der Information,

1.4.3. der Veröffentlichung und Werbung,

1.4.4. für rechtliche Zwecke oder Patentverfahren,

1.4.5. oder irgendeinem anderen Zweck dienen soll, bei dem eine besondere Übersetzung der Texte durch die damit befassten Auftragnehmerin von Bedeutung ist.

1.5. Der Auftraggeber darf die Übersetzung nur zu dem angegebenen Zweck verwenden. Für den Fall, dass der Auftraggeber die Übersetzung für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadenersatz gegen die Auftragnehmerin.

1.6. Wird der Zweck der Übersetzung der Auftragnehmerin nicht bekannt gegeben, so hat die Auftragnehmerin die Übersetzung zum Zwecke der Information (1.4.2.) auszuführen.

1.7. Übersetzungen sind von der Auftragnehmerin, so nichts anderes schriftlich vereinbart ist, in einfacher Ausfertigung mittels elektronischer Post (E-Mail) zu liefern.

1.8. Sofern der Auftraggeber die Verwendung einer bestimmten Terminologie wünscht, muss er dies dem Auftragnehmer bei gleichzeitiger Übermittlung der dafür erforderlichen Unterlagen bekannt geben.

1.9. Die fachliche und sprachliche Richtigkeit des Ausgangstextes fällt ausschließlich in die Verantwortlichkeit des Auftraggebers.

1.10. Der Auftrag wird grundsätzlich von der Auftragnehmerin persönlich ausgeführt, jedoch hat die Auftragnehmerin das Recht, gleich qualifizierte Dritte beizuziehen, in diesem Falle bleibt sie jedoch ausschließliche Auftragnehmerin.

1.11. Der Name der Auftragnehmerin darf nur dann der veröffentlichten Übersetzung beigelegt werden, wenn der gesamte Text von dieser übersetzt wurde und wenn keine Veränderungen an der Übersetzung vorgenommen wurden.

2. Honorare, Nebenbedingungen zur Rechnungslegung

2.1. Die Honorare für die Übersetzungen und Dolmetschungen bestimmen sich nach den Tarifen der Auftragnehmerin.

2.1.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt die Zeichenanzahl im Zieltext (in der angefertigten Übersetzung) als Berechnungsbasis bei schriftlichen Übersetzungen. Es wird nach Zeilen verrechnet, wobei eine Zeile aus 55 Zeichen einschließlich Leerzeichen besteht. Als Mindesthonorar pro Auftrag werden EUR 40,00 netto ggbf. zzgl. Beglaubigungsgebühr in Rechnung gestellt.

2.1.2. Bei Dolmetschungen erfolgt die Abrechnung für Mühewaltung (Dolmetschleistung) pro begonnene Stunde, es sei denn, es ist ein Pauschalhonorar vereinbart. Die Auftragnehmerin ist

berechtigt, dem Auftraggeber die Fahrtzeit, Fahrtkosten und allfälligen Spesen in Rechnung zu stellen. Die Unterbrechungen und Wartezeiten werden nach dem gleichen Tarifsatz, wie Mühewaltung (Dolmetschleistung) abgerechnet bzw. in die Mühewaltung (Dolmetschleistung) eingeschlossen.

2.2. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, sobald sich eine Überschreitung als unvermeidlich herausstellt, dem Auftraggeber dies unverzüglich mitzuteilen.

2.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

2.4. Für die Überprüfung von Fremdübersetzungen kann, so im Einzelfall nicht anders vereinbart, ein angemessenes Entgelt in Rechnung gestellt werden.

3. Lieferung

3.1. Hinsichtlich der Frist für die Lieferung der Übersetzung sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen des Auftraggebers und der Auftragnehmerin maßgebend. Ist das Lieferdatum ein wesentlicher Bestandteil des von der Auftragnehmerin angenommenen Auftrages und hat der Auftraggeber an einer verspäteten Lieferung kein Interesse, so hat der Auftraggeber dies im Vorhinein ausdrücklich bekannt zu geben. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen im angegebenen Umfang (z. B. Ausgangstexte und alle erforderlichen Hintergrundinformationen) sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

3.2. Die mit der Lieferung (Übermittlung) verbundenen Gefahren trägt der Auftraggeber.

3.3. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verbleiben die vom Auftraggeber der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Abschluss des Übersetzungsauftrages bei der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin hat jedoch nur dafür zu sorgen, dass diese Unterlagen nicht vertragswidrig verwendet werden. Es besteht seitens der Auftragnehmerin keinerlei Verpflichtung zur Aufbewahrung oder besonderer Verwahrung.

4. Höhere Gewalt

4.1. Für den Fall der höheren Gewalt hat die Auftragnehmerin den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Höhere Gewalt berechtigt sowohl die Auftragnehmerin als auch den Auftraggeber, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat jedoch der Auftragnehmerin Ersatz für bereits getätigte Aufwendungen bzw. Leistungen zu geben.

4.2. Als höhere Gewalt sind insbesondere anzusehen: Arbeitskonflikte; Kriegshandlungen; Bürgerkrieg; Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, die nachweislich die Möglichkeit der Auftragnehmerin, den Auftrag vereinbarungsgemäß zu erledigen, entscheidend beeinträchtigen.

5. Haftung für Mängel (Gewährleistung)

5.1. Sämtliche Mängel müssen vom Auftraggeber in hinreichender Form schriftlich erläutert und nachgewiesen werden. Sämtliche Mängelrügen wegen der Qualität der Übersetzung sind innerhalb von vier Wochen nach Lieferung der Übersetzung geltend zu machen. Versteckte Mängel sind unverzüglich ab Kenntnis geltend zu machen, absolut jedoch binnen zwei Jahren ab Lieferung.

5.2. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin eine angemessene Frist und Gelegenheit zur Nachholung und Verbesserung seiner Leistung zu gewähren. Werden die Mängel innerhalb der angemessenen Frist von der Auftragnehmerin behoben, so hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisminderung.

5.3. Wenn die Auftragnehmerin die angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung (Preisminderung) verlangen. Bei geringfügigen Mängeln besteht kein Recht zum

Vertragsrücktritt oder zur Preisminderung. Im Falle des Vertragsrücktritts darf der Auftraggeber die von der Auftragnehmerin angefertigten Übersetzungen weder verwenden noch verwerten und sind die in Papierform übermittelten Übersetzungen an die Auftragnehmerin unverzüglich zurückzugeben.

5.4. Gewährleistungsansprüche berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung des Rechnungsbetrages; der Auftraggeber verzichtet auch auf die Möglichkeit der Aufrechnung.

5.5. Für Übersetzungen, die für Druckwerke verwendet oder im Internet veröffentlicht werden, besteht eine Haftung für Mängel nur dann, wenn der Auftraggeber in seinem Auftrag ausdrücklich schriftlich bekannt gibt, dass er beabsichtigt, den Text der Übersetzung zu veröffentlichen, und wenn der Auftragnehmerin Korrekturfahnen vorgelegt werden (Autorkorrektur) bis einschließlich jener Fassung des Textes, nach der keinerlei Änderungen mehr vorgenommen werden. In diesem Fall ist der Auftragnehmerin ein angemessener Kostenersatz zu bezahlen.

5.6. Für die Übersetzung von schwer lesbaren, unleserlichen bzw. unverständlichen Vorlagen besteht keinerlei Mängelhaftung. Dies gilt auch für Überprüfungen von Übersetzungen.

5.7. Stilistische Verbesserungen bzw. Abstimmungen von spezifischen Terminologien (insbesondere von branchen- bzw. firmeneigenen Termini) usw. gelten nicht als Übersetzungsmängel.

5.8. Für auftragsspezifische Abkürzungen, die vom Auftraggeber bei Auftragserteilung nicht angegeben bzw. erklärt wurden, besteht keinerlei Mängelhaftung. Dies gilt auch für die Wiedergabe der Eigennamen und Anschriften in der Zielsprache (Sprache, in der die Übersetzung angefertigt wird), sofern diese vom Auftraggeber bei Auftragserteilung nicht bekannt gegeben sind.

5.9. Die Zahlenwiedergabe erfolgt nur nach Ausgangstext. Für die Umrechnung von Zahlen, Maßen, Währungen und dergleichen besteht keinerlei Haftung seitens der Auftragnehmerin.

5.10. Für vom Auftraggeber beigestellte Ausgangstexte, Originale und dergleichen haftet die Auftragnehmerin, sofern diese nicht mit der Lieferung dem Auftraggeber zurück gegeben werden, als Verwahrer im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für die Dauer von vier Wochen nach Fertigstellung des Auftrages. Eine Pflicht zur Versicherung besteht nicht. Für die Rückerstattung gilt Punkt 3.3. sinngemäß.

5.11. Bei Übermittlung von Übersetzungen mittels Datentransfer (wie E-Mail usw.) besteht keine Haftung der Auftragnehmerin für dabei entstehende Mängel und Beeinträchtigungen (wie Virusübertragungen, Verletzung der Geheimhaltungspflichten), sofern nicht grobe Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin vorliegt. Der Auftraggeber erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass sämtlicher Schriftverkehr auch per E-Mail erfolgen kann, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

6. Schadenersatz

6.1. Alle Schadenersatzansprüche gegen die Auftragnehmerin sind, sofern nicht gesetzlich anderes zwingend vorgeschrieben ist, mit der Höhe des Rechnungsbetrages (netto) begrenzt. Ausgenommen von dieser Beschränkung des Schadenersatzes sind Fälle, in denen der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Eine Haftung für entgangenen Gewinn oder Folgeschäden besteht nicht.

6.2. Hat die Auftragnehmerin eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (die auch Personen- und Sachschäden umfasst) abgeschlossen, so sind sämtliche Schadenersatzansprüche mit der Höhe des Betrages begrenzt, den die Versicherung im konkreten Falle ersetzt.

7. Zahlung

7.1. Die Zahlung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bei Ausfolgung der Übersetzung bzw. am Ende der Dolmetschung in bar oder sofort nach Zugehen der Honorarnote auf das von der Auftragnehmerin bekannt gegebene Konto zu erfolgen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, eine angemessene Akontozahlung zu verlangen. Von ausländischen Auftraggebern und Privatpersonen kann die Vorauszahlung der vollständigen Auftragssumme

gefordert werden. Ist Abholung vereinbart und wird die Übersetzung vom Auftraggeber nicht zeitgerecht abgeholt, so tritt mit dem Tage der Bereitstellung der Übersetzung zur Abholung die Zahlungspflicht des Auftraggebers ein.

7.2. Tritt Zahlungsverzug ein, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, beigestellte Auftragsunterlagen (z.B. zu übersetzende Manuskripte) zurückzubehalten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz in Anrechnung gebracht. Der gesetzliche Zinssatz beträgt für Konsumenten 4%.

7.3. Bei Nichteinhaltung der zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin vereinbarten Zahlungsbedingungen ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Arbeit an den bei ihr liegenden Aufträgen so lange einzustellen, bis der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Dies gilt auch für Aufträge, bei denen eine fixe Lieferzeit vereinbart wurde (siehe Punkt 3.1). Durch die Einstellung der Arbeit erwachsen einerseits dem Auftraggeber keinerlei Rechtsansprüche, andererseits wird die Auftragnehmerin in ihren Rechten in keiner Weise präjudiziert.

8. Urheberrecht

8.1. Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Auftraggeber das Recht zusteht, die Ausgangstexte zu übersetzen bzw. übersetzen zu lassen. Der Auftraggeber sichert ausdrücklich zu, dass er über alle Rechte verfügt, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind.

8.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragnehmerin gegenüber allen Ansprüchen, die von dritten Personen aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber keinen Verwendungszweck angibt bzw. die Übersetzung zu anderen als den angegebenen Zwecken verwendet. Die Auftragnehmerin wird solche Ansprüche dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen und ihm bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit verkünden. Tritt der Auftraggeber auf die Streitverkündung hin nicht als Streitgenosse der Auftragnehmerin dem Verfahren bei, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und sich beim Auftraggeber ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruches schadlos zu halten.

9. Stornobedingungen für Dolmetschungen

Storniert der Auftraggeber den bereits erteilten Dolmetschauftrag fünf oder weniger Arbeitstage vor dem Dolmetschtermin, so hat der Auftraggeber 50% des Auftragswertes zzgl. allfälliger Spesen zu bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Für Stornierungen am Tag des Dolmetscheinsatzes sind 100% des Auftragswertes zzgl. allfälliger Spesen zu entrichten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

10. Stornobedingungen für Übersetzungen

Storniert der Auftraggeber den bereits erteilten Übersetzungsauftrag, so hat er den bereits getätigten Aufwand, jedoch mindestens 50 % des Auftragswertes zu bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Lieferung der nicht fertig gestellten Übersetzung oder einzelner nicht fertig gestellten Teile des Übersetzungsauftrages ist ausgeschlossen.

11. Verschwiegenheitspflicht

Die Auftragnehmerin ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat auch von ihr Beauftragte zur Verschwiegenheit im selben Umfang zu verpflichten.

12. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Sollte eine Klausel unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, verpflichten sich sämtliche Vertragsparteien, diese durch eine rechtlich zulässige, wirksame und durchsetzbare Klausel zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Intention der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

13. Schriftform

Sämtliche Änderungen, Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstige Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin bedürfen der Schriftform.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Vertragsverhältnisse, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen, ist die Stadt Salzburg. Es gilt die Anwendung des österreichischen Rechtes unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen Rechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und dessen Verweisungsnormen als vereinbart. Der Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in der Stadt Salzburg. Die Auftragnehmerin ist jedoch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

Stand: 01.03.2014